



GEMEINDE KENNELBACH

Villa Grünau
Friedrich-Schindler-Straße 1

Aktenzahl: 101, 850

6921-Kennelbach, am 21.12.2020

Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Kennelbach (Wasserleitungsordnung)

erlassen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kennelbach am 15.12.2006 auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBL Nr. 3/1999 i.d.F. LGB1. Nr. 58/2001, des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 und der § 14 Abs. 1 Ziffer 14 und § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.F.

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Begriffe

1. Der Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen (Abnehmer) an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der Bezug von Trink- und Nutzwasser hat nach den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.
2. Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines anzuschließenden Gebäudes oder Betriebes. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt.
3. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Quellen in der Lochmühle, in der Parzelle Herzenmoos und am Fuße des Kanzelfelsens, der baulichen und technischen Anlagen, einschließlich der Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Hausanschlussleitungen, die zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung und zur Lieferung von Trink- und Nutzwasser dienen.
4. Die sonstigen Begriffe über die Anschlussnehmer, Versorgungsleitung, Anschlussleitung, Übergabestelle und Verbrauchsleitung sind im § 2 Abs. 3 bis 7 des o. g. Landesgesetzes geregelt.
5. Die Verbrauchsleitung ist jenes Leitungssystem, welches nach dem Wasserzähler beginnt und zu den einzelnen Wasserentnahmemöglichkeiten (Anlagen) in einem Gebäude oder Betrieb führt.

§ 2 Anschlusspflicht, Anschlussrecht

1. Die Eigentümer von Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen und sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich liegen, und aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können, sind verpflichtet, das benötigte Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss an die Gemeindewasserleitung herzustellen.
2. Als Gebäude, Betrieb oder Anlage, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von der Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 100 m entfernt sind. Das Versorgungsgebiet ist im Anhang zur Verordnung zeichnerisch dargestellt.

3. Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 100 m von der Gemeindevasserversorgungsanlage entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindevasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindevasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
4. Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat der Bürgermeister im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht und das Bestehen eines Anschlussrechtes sowie die Anschlusspflicht für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen (i.Sd. § 4 Abs. 1 lit. d Wasserversorgungsgesetz) hat der Bürgermeister erforderlichenfalls mittels Bescheid festzustellen. Die Absätze 3 und 4 des § 4 Wasserversorgungsgesetz bleiben davon unberührt.

§ 3

Anschlussbescheid

1. Um die Bewilligung zum Anschluss an die Gemeindevasserversorgungsanlage ist schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes (3-fach) beim Gemeindeamt Kennelbach anzusuchen.
2. Der Anschluss an die Gemeindevasserversorgungsanlage darf nur aufgrund eines Bescheides erfolgen. Mit diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage der Anschluss aufzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Wasserleitungsordnung gegeben sind.
3. In den Anschlussbescheid sind nähere Bestimmungen insbesondere über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses
 - b) die Art und Dimension der Anschlussleitung
 - c) die Auflassung bestehender Hauswasserversorgungsanlagen
 - d) erforderlichenfalls eine mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

§ 4

Anschlussleitung

1. Die Herstellung der Anschlussleitung hat durch die Gemeinde oder deren Bevollmächtigte auf Kosten des Anschlussnehmers zu erfolgen.
2. Die Anschlussleitung wird in einer Tiefe von mindestens 1,30 m und ist so zu verlegen, dass sie bei der Grundstücksnutzung nicht beschädigt werden kann, und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in ein allseits mindestens 10 cm starkes Sandbett zu verlegen. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen.
3. Der höchste zulässige Betriebsdruck beträgt 9 bar.
4. Der Rohrdurchmesser ist unter Bedachtnahme auf den zu erwartenden Wasserbedarf festzulegen; er muss jedoch mindestens 1 Zoll betragen.
5. Der Hausanschlussschieber bildet einen Bestandteil der Anschlussleitung.
6. Wenn zur Herstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, dann hat der Anschlussnehmer, unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften, die Gemeinde mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
7. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.
8. Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist auf Kosten der Gemeinde von ihr instand zu halten, zu warten sowie bei Bedarf abzuändern, zu erneuern oder zu entfernen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf

normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Erschweris- bzw. Mehrkosten zufolge nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Terrassen, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen u.dgl. oder zufolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen, oder wenn für die Erneuerung der Anschlussleitung eine neue längere Trasse gewählt werden muss.

9. Für jene Anschlussleitungen, die nicht von der Gemeinde hergestellt wurden, sind Instandsetzungskosten (Material und Arbeit), die vor der normalen Abnutzungsdauer von 30 Jahren entstehen, vom Anschlussnehmer in jenem Umfange der Gemeinde zu ersetzen, als die Betriebstüchtigkeit der Leitung gegenüber der normalen Haltbarkeit vermindert ist, z.B. durch Verwendung von geschweißten Eisenrohren, Isolierung der Eisenrohre ohne entsprechende Jutebandagen, zu niedrige Druckfestigkeit an PVC-Rohren.
10. Werden an einer Anschlussleitung später weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so hat die Gemeinde über Antrag die Entschädigung festzusetzen, die jeder zusätzliche Anschlusswerber dem Anschlussnehmer, der seinerzeit die Anschlussleitung auf seine Kosten errichtete, zu leisten hat.
11. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als ein Jahr nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Sperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Sperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.
12. Für Gartenanlagen, Schrebergärten usw. werden grundsätzlich keine Wasseranschlüsse erstellt.
13. Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht gestattet.

§ 5

Wasserzähler

1. An der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Hausleitung ist von der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers ein Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserbezuges einzubauen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler und die Wasserleitung bis zum Wasserzähler gegen Frost und sonstige Beschädigungsmöglichkeiten von außen zu schützen und für dessen leichte Zugänglichkeit zu sorgen. Der Wasserzähler darf nicht verbaut werden. Für die erforderlichen Frostschutzmaßnahmen und den Schutz vor sonstigen Beschädigungen sind der Hauseigentümer oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich, die solidarisch dafür haften.
3. Der Wasserzähler ist von der Gemeinde zu warten. Wenn durch die Nichtbeachtung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 ein Schaden verursacht worden ist, sind der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
4. Sofern seitens des Anschlussnehmers zusätzliche Wasserzähler (Subzähler) innerhalb der Hausleitung eingebaut werden, gehen die dadurch entstehenden und künftigen Kosten zu seinen Lasten. Diese Subzähler dürfen erst nach dem von der Gemeinde angebrachten Wasserzähler installiert werden. Das Ergebnis solcher Subzähler bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
5. Ergeben sich von Seiten der Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung, so ist der Wasserzähler von Amts wegen zu überprüfen. Der Anschlussnehmer kann ebenfalls eine Überprüfung des Wasserzählers veranlassen. Ergibt eine über Veranlassung des Anschlussnehmers vorgenommene Überprüfung keine oder eine Abweichung von weniger als 5 %, dann sind sämtliche Kosten (Aus- und Einbau, Überprüfungs- und eventuelle Justierungskosten) vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

§ 6

Hausleitung

1. Die Hausleitung ist vom Anschlussnehmer nach den neuzeitlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Sanitärtechnik so herzustellen und zu warten, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden und die Sicherheit des Eigentums nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen von der Hausleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.
2. Die Hausleitung ist aus Material herzustellen, das für einen Betriebsdruck von mindestens 9 bar zugelassen ist. Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Hausleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluss von Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, Privatwasserleitungen, zentralen Wassernachbehandlungsanlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mittels Wasserdruck betrieben werden können, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist der Gemeinde im Vorhinein mitzuteilen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend. An der Hausleitung entstandene Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben.
3. Wasserverluste, die auf Wartungsmängel zurückzuführen sind, sowie die Kosten für Instandsetzungen gehen ausnahmslos zu Lasten des Anschlussnehmers.
4. Zur Abwehr von Frostgefahren hat der Anschlussnehmer die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Frieren Leitungen trotzdem ein, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und Leitungen, die einer besonderen Frostgefahr ausgesetzt sind, sind im Winter zu entleeren.

§ 6a

Hydranten und Wasserabsperreinrichtungen

1. Wasserentnahmen aus Hydranten unterliegen mit Ausnahme von Einsätzen der Feuerwehr der Bewilligung durch den Bürgermeister. Entsprechende Anträge sind mindestens 3 Werktage vorher an die Gemeinde zu stellen. In der Bewilligung sind der Entnahmehydrant, die Dauer und Menge der Entnahme festzulegen.
2. Bei sämtlichen Wasserentnahmen mit Ausnahme von Feuerwehreinsätzen sind Wasserzähler zu verwenden, welche das Wasserwerk der Gemeinde Kennelbach zur Verfügung stellt. Falls kein Wasserzähler verwendet werden kann, ist die Wassermenge auf andere geeignete Weise zu ermitteln und der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Sofern dies eine gesicherte Wasserversorgung erforderlich macht, ist der Bürgermeister berechtigt, die Entnahme für die erforderliche Dauer zu untersagen.
4. Wasserabsperreinrichtungen (Wasserschieber) dürfen nur durch befugte Personen bedient werden.
5. Die Nichtbeachtung der Abs. 1 bis 4 zieht gegebenenfalls Schadenersatzpflicht nach sich.

§ 7

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat jederzeit Trink- und Nutzwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit und Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet für keine wie immer gearteten Schäden und Folgeschäden, die auf Störungen bzw. Unterbrechungen in der Wasserlieferung zurückzuführen sind.
2. Unterbrechungen und Beschränkungen in der Wasserlieferung, sowie Änderungen der Druckverhältnisse oder der Beschaffenheit des Wassers sind von der Gemeinde, soweit dies vorhersehbar und möglich ist, rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
3. Die Gemeinde darf, außer im Falle unvorhersehbarer Störungen, die Wasserlieferung nur dann unterbrechen, wenn unerlässliche technische Maßnahmen an der

Gemeindewasserversorgungsanlage dies erfordern. Aufgetretene Versorgungsstörungen sind ehestens zu beheben.

4. Bei länger anhaltender Trockenheit sowie im Brandfalle oder bei sonstigen Notfällen, die zwangsläufig Wasserversorgungsschwierigkeiten zur Folge haben können, ist der Wasserbezug auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferungen im Falle beträchtlicher Schrumpfung der Wasserreserven oder bei Eintreten höherer Gewalt auf den Trinkwasserbedarf zu beschränken.
6. Anschlussnehmern ist es nicht gestattet, Wasser an Dritte gegen Entgelt abzugeben.

§ 8

Überwachung, Anzeigepflicht

1. Jeder eigenberechtigte Gemeindebewohner ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ihm Schäden oder Mängel an der Gemeindewasserversorgungsanlage oder an Anschlussleitungen bekannt geworden sind.
2. Der Anschlussnehmer, sowie der Inhaber und Benützer von Wohn- und Geschäftsräumen haben die Vornahme von erforderlichen Arbeiten an der Wasseranschlussleitung und am Wasserzähler, sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Grundstücke und Räume zu gestatten.

§ 9

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

2. Abschnitt Gebühren

§ 10

Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Lieferung des Wassers werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage und eine allfällige Ergänzungsgebühr;
 - b) eine laufende Wasserbezugsgebühr und Zählermiete.
2. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage im Ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet dennoch persönlich für die Abgabenschuld.

§ 11

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.

2. Die Bewertungseinheit errechnet sich aus den Kubikmetern umbauten Raumes des Bauwerkes. Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.
3. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen betrieblich genutzte Grundfläche als Bewertungseinheit im Sinne des Abs. 2.
4. Wenn bei einem Gebäude, einem Betrieb oder einer Anlage ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der im Verhältnis zur Bewertungseinheit erheblich unter dem Durchschnitt liegt, ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
5. Der Gebührensatz ist durch Verordnung der Gemeindevertretung festzusetzen.
6. Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung einen Mindestbeitrag festlegen.
7. Für nur kurzfristig verwendete Anlagen (z.B. Wohnbaracken) ist die Anschlussgebühr durch Verordnung der Gemeindevertretung mit einem Sondersatz zu bemessen.
8. Die Gebührenfälligkeit tritt mit der Rechtskraft des Anschlussgebührenbescheides ein, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung.

§ 12

Ergänzungsgebühr

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert (Zubau, Umbau, Aufbau, Änderung in den Ermäßigungsvoraussetzungen), kann ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag eingehoben werden.
2. Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit. Die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr entfällt, wenn sich die Bewertungseinheit um weniger als 5 % erhöht.
3. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder abgebrannten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind ursprünglich geleistete Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 13

Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmetern ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatz.
2. Die Gebührensatz pro m³ Wasser ist von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzusetzen.
3. Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände zu schätzen.
4. Der Gebührenrechnung können durch Verordnung der Gemeindevertretung monatliche Mindestabnahmeverpflichtungen je Einheit (Wohnung, Geschäft, Betrieb, Stall u.dgl.) zugrunde gelegt werden.
5. Durch Verordnung der Gemeindevertretung ist für die Bereitstellung der Wasserzähler eine Zählermiete zu erheben. Diese ist gleichzeitig mit den Wasserbezugsgebühren zur Zahlung vorzuschreiben.
6. Bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten, sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigungen an der Gemeindewasserversorgungsanlage, sind von der Gemeinde zu schätzen und zum doppelten Gebührensatz gemäß Abs. 2 den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung zu stellen.

§ 14

Einhebung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils für drei Monate vorzuschreiben und zu entrichten.
2. Den Wasserabnehmern sind die Wasserbezugsgebühren, die aus dem anteilmäßigen Verbrauch des Vorjahres zu ermitteln sind, in den Monaten April, Juli und Oktober als

Pauschale vorzuschreiben. Alljährlich sind bis Ende November die Zähler vom Wasserbezugsberechtigten abzulesen und der Ablesestand auf das Hierzu versendete Formular einzutragen und diese der Gemeinde umgehend zu retournieren. Unter Berücksichtigung der Pauschalvorschreibungen wird im Dezember eine Jahresabrechnung erstellt.

4. Sofern im Vorjahr keine Gebührenpflicht bestanden hat oder wenn eine wesentliche Änderung des Wasserbezugs anzunehmen ist, ist die Gebührenvorschreibung in der Höhe des zu erwartenden Wasserbezuges vorzunehmen.
5. Die Wasserbezugsgebühren sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für nicht fristgerecht entrichtete Wassergebühren werden entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften Mahngebühren und Säumniszuschlag berechnet. Über bescheidmäßig vorgeschriebene, rückständige Wassergebühren werden vollstreckbare Rückstandsausweise zwecks Exekution ausgefertigt.

§ 15

Bauwasser

1. Der für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser (bezüglich der Wasserleitung sind die §§ 6 und 6a zu beachten) wird auf Grund der Angaben des Wasserzählers festgestellt und mit dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Kubikmeterpreis verrechnet.
2. Die Leihgebühr für den während der Bauzeit zur Verfügung gestellten Wasserzähler wird mit dem von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Gebührensatz verrechnet.
3. Die Ausführungen der § 4 bis 6 Wasserleitungsordnung über den Schutz der Anschlussleitung und Zähler sowie der Hausleitungen gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2007 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die Wasserleitungsordnung vom 01. November 1998 außer Wirksamkeit.

Kennelbach, am 15.12.2006

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Seestraße 1
6900 Bregenz

Der Bürgermeister:

(Reinhard Hagspiel)

2. Verordnungssammlung 101;
3. Register Zl.: 850;
4. zum Anschlag an der Amtstafel (4x);
5. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt;